

ZH_OBERGERICHT VB230003 vom 18. April 2023

ZH Obergericht, 2023-04-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VB230003

FR: ZH_OBERGERICHT VB230003 du 18 avril 2023

IT: ZH_OBERGERICHT VB230003 del 18 aprile 2023

Erwägungen

E. 1

Mit Strafbefehl vom 2. Juni 2022 (Geschäfts-Nr. ST.2020.3371) bestrafte das Statthalteramt des Bezirkes Winterthur A._____ (fortan: Beschwerdeführerin) wegen mehrfacher Widerhandlung gegen angeordnete Covid-19- Massnahmen mit einer Busse von Fr. 5'500.- (act. 4/2/28). Dagegen erhob diese beim Bezirksgericht Winterthur innert Frist Einsprache (act. 4/2/30), weshalb das Statthalteramt die Akten infolge Festhaltens am Strafbefehl nach erfolgtem Einspracheverfahren an das Bezirksgericht Winterthur zur Durchführung des Hauptverfahrens überwies. Dieses eröffnete in der Folge das Verfahren Geschäfts-Nr. GC220018-K und setzte die Hauptverhandlung auf den 8. November 2022 an (act. 4/3). Nachdem die Beschwerdeführerin ein medizinisches Attest eingereicht hatte, welches ihr eine Verhandlungs- unfähigkeit bis Ende November 2022 attestiert hatte (act. 4/15), wurde die Vorladung mit Verfügung vom 8. November 2022 abgenommen und die Hauptverhandlung auf den 31. Januar 2023 angesetzt (act. 4/16). Zu dieser erschien die Beschwerdeführerin nicht (act. 4/Prot. S. 5A). Das Bezirksge- richt schrieb das Verfahren daher mit Verfügung vom 31. Januar 2023 als durch Rückzug der Einsprache erledigt ab und bestätigte die Rechtskraft des Strafbefehls des Statthalteramtes des Bezirkes Winterthur, Geschäfts- Nr. ST.2020.3371, vom 2. Juni 2022 (act. 3/4).

E. 1.1

Die Gerichtsgebühr für die sachliche Aufsichtsbeschwerde ist auf Fr. 500.- festzusetzen (§ 83 Abs. 3 GOG i.V.m. § 20 GebV OG). Die Kosten für die sachliche Aufsichtsbeschwerde sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 83 Abs. 3 GOG i.V.m. Art. 106 ZPO). Die Kosten für die administrative Aufsichtsbeschwerde fallen ausser Ansatz.

E. 1.2

Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen. 2. Hinzuweisen ist sodann auf das Rechtsmittel des Rekurses an die Rekurs- kommission des Obergerichts des Kantons Zürich. Die Parteien sind darauf aufmerksam zu machen, dass sie hinsichtlich der administrativen Aufsichts- beschwerde nicht als Parteien gelten und diesbezüglich folglich nicht zur Er- hebung eines Rechtsmittels legitimiert sind. Es wird beschlossen:

E. 2

Mit Beschwerde vom 13. März 2023 wandte sich die Beschwerdeführerin an das Bezirksgericht Winterthur und beanstandete die fehlende Beachtung ih- res erneuten Arztattestes vom 30. Januar 2023, in welchem ihr eine über den 30. Januar 2023 hinausgehende Verhandlungsunfähigkeit attestiert wurde, im Verfahren Geschäfts-Nr. GC220018-K (act. 3/5). Nachdem die Beschwerdeführerin vom Bezirksgericht Winterthur offenbar keine Antwort erhalten hatte (act. 1 S. 1), erhob sie mit Eingabe vom 3. April 2023 (Datum Poststempel) bei der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich

eine Aufsichtsbeschwerde (act. 1) und rügte die unstatthafte Nichtbeachtung ihrer Verhandlungsunfähigkeit für die Hauptverhandlung vom

- 3 - 31. Januar 2023 sowie damit einhergehend die Nichtigkeit der gleichentags ergangenen Verfügung und der nachfolgenden Massnahmen (act. 1 S. 2).

E. 3

Die Verwaltungskommission eröffnete in der Folge das vorliegende Verfahren und zog die Akten des Bezirksgerichts Winterthur Geschäfts- Nr. GC220018-K in Kopie (act. 4/1-20) bei.

E. 4

Abschliessend ist damit festzuhalten, dass die Aufsichtsbeschwerde abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist. IV.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.